

## Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (BV und FBM)

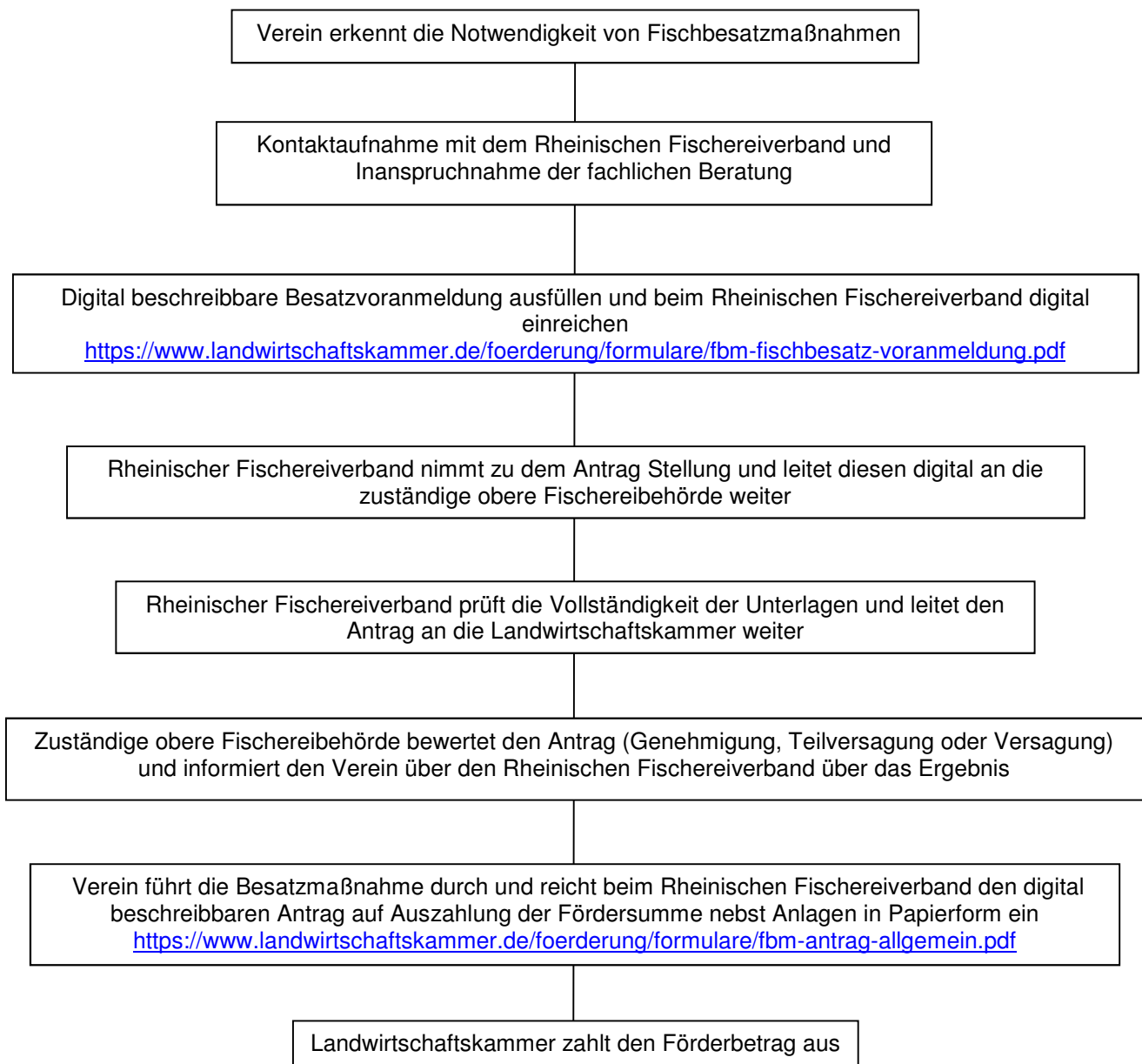
### Referent für Gewässerfragen

Version Juni 2022 - Seite 1 von 4

### Änderungen gegenüber der Vorgängerversion aus Februar 2021

- Die Landwirtschaftskammer hat das Verfahren zur Beantragung der Unternehmensnummer aufgrund von rechtlichen Vorgaben geändert. Die Beantragung und die Vergabe von Unternehmensnummern erfolgt ab sofort über die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW. Dies gilt auch bei Änderung der persönlichen Daten, wie z.B. der Ansprechperson/Bevollmächtigte/r oder der Bankverbindung. Die bisher erteilten Unternehmensnummern behalten ihre Gültigkeit. Die Verlinkung zum neuen Vordruck haben wir in diesem Merkblatt aktualisiert. Die detaillierte Vorgehensweise finden Vereine auf Seite 2 unter „Beantragung einer Unternehmensnummer“.

### Antragsverfahren



# Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.

## Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (BV und FBM)

### Referent für Gewässerfragen

Version Juni 2022 - Seite 2 von 4

#### Beantragung einer Unternehmensnummer

Vereine erhalten auf Antrag von den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer eine Unternehmensnummer. Die zuständige Kreisstelle erfahren Vereine unter folgendem Link:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/kreisstellen.htm>

Die Unternehmensnummer ist nicht mit der vom Rheinischen Fischereiverband zugeteilten Vereinsnummer identisch. Bei der Beantragung werden der Personalausweis der bevollmächtigten Person und ein Nachweis zur Verifizierung der Bankverbindung benötigt. Unter Punkt 2. des Formulars muss „sonstige Fördermaßnahmen“ angekreuzt und „Fischereiabgabe“ notiert werden. Die zugeteilte Unternehmensnummer bleibt immer gültig. Die hinterlegten Vereinsdaten müssen bei Änderung der Bankverbindung oder bei Wechsel des Ansprechpartners (Vorsitzender, Kassierer ...) aktualisiert werden. Der Schriftverkehr wird ausschließlich zwischen dem Verein und den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer geführt. Der Rheinische Fischereiverband ist für diesen Vorgang also nicht mit einzubeziehen. Der Vordruck der beschreibbaren PDF-Datei für die Beantragung der Unternehmensnummer und die Mitteilung von aktuellen Vereinsdaten kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/unternehmensnummer.pdf>

#### Bearbeitung der Besatzvoranmeldung (BV)

Das beschreibbare PDF-Formular ist auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abzurufen:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-fischbesatz-voranmeldung.pdf>

Der Vordruck kann am PC als bearbeitbare PDF-Datei ausgefüllt und auch in digitaler Form auf den Weg gebracht werden. Gleichzeitig steht er dem Verein quasi als Vordruck für Folgeanträge zur Verfügung. Da Vordrucke von Behörden bei bestimmten Ereignissen aktualisiert werden, ist immer zu prüfen, ob die auf dem Vereinsrechner hinterlegten Vordrucke der Vorjahre noch aktuell sind. Vereine, die die digitale Bearbeitung noch nicht leisten können, dürfen den Antrag in Absprache mit dem Verband in Papierform weiterleiten.

- Die Zeilen mit Angaben zum beantragenden Verein sind selbsterklärend und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.
- In dem Feld „An die zuständige Bezirksregierung“ stehen nach dem Anklicken des Symbols ▼ alle Bezirksregierungen als Auswahl zur Verfügung. Wird dann die zuständige Bezirksregierung durch Mausklick ausgewählt, wird die komplette Adresse dieser Bezirksregierung automatisch eingetragen.
- Das automatische Ausfüllen des Adressenfeldes für den zuständigen Landesverband (LV) erfolgt analog der Übertragungsmöglichkeit der Adresse der zuständigen Bezirksregierung. Nach dem Anklicken des Symbols ▼ stehen die Adressen der Landesverbände zur Auswahl. Unsere Mitgliedsvereine entscheiden sich dann für den Rheinischen Fischereiverband.
- Die nächste Zeile erfordert den Eintrag des Kalenderjahres, in dem die geplante Besatzmaßnahme erfolgen soll.
- Im letzten Feld der Seite 1 müssen Angaben gemacht werden, mit welchem Hintergrund die Fischbesatzmaßnahme beantragt wird. Hier stehen vier Möglichkeiten zur Auswahl. Die Frage ist individuell zu beantworten. Die häufigsten Eintragungen beziehen sich auf die Nummer 2.4.1.
- Auf Seite 2 des Antrags ist direkt in der obersten Zeile der zuständige Regierungsbezirk anzukreuzen.
- Die zweite Spalte auf Seite 2 mit der Bezeichnung „Name“ dient bei Stillgewässern auch zur Aufnahme der Seekennzahl. Diese ist unter dem Link <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> abrufbar. ELWAS ist ein Fachinformationssystem für die Wasserwirtschafts-verwaltung in NRW. Auf Anfrage ist der Rheinische Fischereiverband bei der Ermittlung der Seekennzahl behilflich.
- In der siebten Spalte auf Seite 2 mit der Bezeichnung „Ökologische Besonderheiten / Trophiestatus“ reicht für den Eintrag der Trophiestufe eine Einschätzung. Es ist nicht erforderlich, dazu spezielle Untersuchungen zu beauftragen. In einigen Fällen können aber auch Fachbehörden (LANUV, Landschafts- oder Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, Wasserwirtschaftsverbände ...) Auskunft erteilen.

# Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.

## Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (BV und FBM)

### Referent für Gewässerfragen

Version Juni 2022 - Seite 3 von 4

- Sollte das auf Seite 2 vorhandene Platzangebot nicht ausreichen, kann auf der Homepage der Landwirtschaftskammer ein ebenfalls digital beschreibbares Zusatzblatt abgerufen werden:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-fischbesatz-voranmeldung-gewaesser.pdf>

- Die Seite 3 ist den geplanten Fischarten- und Fischmengen vorbehalten. Die Fischart muss genau bezeichnet werden, also zum Beispiel Hecht, Karpfen, Rotaugen, Schleie .... Sammelbegriffe wie Mischbesatz, Weißfische oder Futterfische bitte nicht verwenden. Als grobe Orientierung für den förderfähigen Besatz dient die noch gültige Leitlinie für Fischbesatz in NRW. Sie steht auf der Homepage des Umweltministeriums NRW als PDF-Datei zur Verfügung:

[https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/naturschutz/fischerei/leitlinie\\_fischbesatz.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/naturschutz/fischerei/leitlinie_fischbesatz.pdf)

- Auf Seite 3 müssen die geplanten Fischbesatzmaßnahmen begründet werden. Oft ist es durch ungünstige oder fehlende Strukturen des Gewässers nicht möglich, verbreitete Fischarten ohne unterstützenden Besatz im Bestand zu erhalten. Fehlen besonders Laichhabitats und Deckungsmöglichkeiten für Jungfische, sollten diese Defizite aufgeführt werden. Auf bereits durchgeführte Strukturverbesserungen wie zum Beispiel das Einbringen von Laichhilfen oder Anlegen von Flachwasserzonen ist ebenfalls hinzuweisen. Wir weisen darauf hin, dass mit Kormoranpräsenz alleine keine Fischbesatzmaßnahme begründet werden kann. Eine Anpassung der Fischgröße zum Beispiel bei Karpfen oder Schleien ist jedoch zulässig, wenn sich in Gewässernähe Schlaf- und Ruheplätze von Kormoranen befinden und Kormorane das Gewässer für Beutezüge aufsuchen. Besatzmaßnahmen können auch begründet werden, wenn für Ihr Gewässer bereits Besatzeempfehlungen vorliegen (Untersuchungsprogramm des RhFV, Hegepläne ...). Auch Hinweise aus der Leitlinie für Fischbesatz in NRW können übernommen werden.

- Sollte das auf Seite 3 vorhandene Platzangebot nicht ausreichen, kann auf der Homepage der Landwirtschaftskammer ein ebenfalls digital beschreibbares Zusatzblatt abgerufen werden:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-fischbesatz-voranmeldung-besatz.pdf>

- Die Seite 4 ist für Stellungnahmen des Verbandes und der Oberen Fischereibehörde vorgesehen.
- Die Besatzvoranmeldung muss vom Verein nicht unterschrieben werden.
- Die fertige Voranmeldung sendet der Verein zu einer ersten Bewertung an den Rheinischen Fischereiverband ([info@rhfv.de](mailto:info@rhfv.de)). Der Verband leitet den Vorgang dann zur endgültigen Stellungnahme an die obere Fischereibehörde der zuständigen Bezirksregierung weiter. Wir favorisieren die Übergabe in digitaler Form, also per Mailanhang. Bitte die Datei beschreibbar lassen.
- Eine Abgabefrist für die Voranmeldung von Fischbesatzmaßnahmen gibt es nicht. Berücksichtigt werden muss aber trotzdem eine ausreichende Bearbeitungszeit, damit noch genug Zeit für die Bestellung der Besatzfische beim Lieferanten bleibt. Insgesamt empfehlen wir daher, die Voranmeldung mindestens 3-4 Monate vor der geplanten Besatzmaßnahme anzugehen. Dann ist der Verein auf der sicheren Seite. Diese Vorlaufzeit muss als realistisch eingeschätzt werden, damit der Verein auf Änderungswünsche/Nachforderungen der oberen Fischereibehörde reagieren kann. Den oberen Fischereibehörden wurde ab Eintreffen der Unterlagen (bei der OFB!) eine Bearbeitungszeit von 8 Wochen zugesprochen.
- Die zuständige obere Fischereibehörde teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung über den Rheinischen Fischereiverband schriftlich mit. Der Bescheid, dem auch die vier Seiten des vom Verein ausgefüllten Antragsformulars beigefügt sind, verbleibt beim Verein und wird für die spätere Beantragung der Fördergelder benötigt. Der Verein kann jetzt seine Besatzmaßnahme wie genehmigt durchführen. Von der Voranmeldung darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Das kann zum Beispiel bei Lieferengpässen bestimmter Jahrgänge (Größe, Gewicht) oder nach Vorliegen neuer Erkenntnisse zum Fischbestand der Fall sein. Hierzu ist eine **separate Zustimmung** der oberen Fischereibehörde einzuholen und später dem Förderantrag beizufügen.

# Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.

## Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (BV und FBM)

### Referent für Gewässerfragen

Version Juni 2022 - Seite 4 von 4

### Bearbeitung des Förderantrags (FBM)

Nach Beendigung der Besatzmaßnahme und Überweisung der Rechnungssumme an den Lieferanten kann direkt die Auszahlung der Fördersumme beantragt werden. Die Beantragung erfolgt über den digital beschreibbaren FBM-Antrag, der auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abgerufen werden kann:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-antrag-allgemein.pdf>

Der FBM-Antrag auf Auszahlung der Fördersumme muss bei der Landwirtschaftskammer spätestens am 31. März des Folgejahres vorliegen. Eine Fristverlängerung für die Abgabe, wie in der Vergangenheit in begründeten Fällen gewährt, kann die Landwirtschaftskammer ab sofort nicht mehr gestatten. Unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten und der oft mit FBM-Anträgen verbundenen Rückfragen und Ergänzungen von Antragsunterlagen empfehlen wir dringend die Einreichung der Unterlagen bis spätestens zum 10. März eines Jahres (Eingang in unserer Geschäftsstelle in Siegburg).

- Der Verein druckt den FBM-Antrag aus, legt die genehmigte Besatzvoranmeldung, die Original-Rechnung und den Original-Kontoauszug bei und schickt den Antrag in zweifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle in Siegburg. Die Original-Rechnung und den Original-Kontoauszug erhält der Verein später von der Landwirtschaftskammer zurück. Der Antrag wird beim Verband registriert und an die LWK weitergeleitet.
- Die Seite 2 des FBM-Antrags (Punkt 2.2) muss nicht erneut ausgefüllt werden, da die Angaben zum Gewässer schon aus der beizufügenden Besatzvoranmeldung hervorgehen. Ebenfalls entfällt im FBM-Antrag die Beantwortung des Punktes 5 (Verwendungsnachweis), da auch hierzu schon in der Besatzvoranmeldung Aussagen gemacht wurden.

### Sonstige Hinweise

- Der Zuschuss für Besatzmaßnahmen beträgt derzeit 30 %. Höhere Fördermöglichkeiten sind zum Beispiel bei einem Erstbesatz, nach Fischsterben oder zum Beispiel nach Besatz mit Brütlingen oder Eiern möglich. Aalbesatz ist in der 1a- und 1b-Kulisse förderfähig.
- Die Bagatellgrenze für die Auszahlung der Fördersumme beträgt 100,00 €. Bei derzeitiger Förderung von 30 % ist also ein Mindest-Bestellwert von 334,00 € erforderlich. Für Vereine ohne eine Möglichkeit des Vorsteuerabzugs (Regelfall) ist das die Summe einschließlich Mehrwertsteuer.
- Die Anzahl der für das Besatzgewässer ausgegebenen Jahresfischereierlaubnisscheine bestimmt die maximal mögliche Fördersumme. Pro Jahresfischereierlaubnisschein des Vorjahres werden bei normaler Förderung 10 € angerechnet. Bei höherem Fördersatz sind 20 € pro Jahresfischereierlaubnisschein möglich.
- Weitere Informationen können Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abrufen. Dies trifft auch zu, wenn die Verlinkung aus diesem Merkblatt heraus einmal nicht funktionieren sollte:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/fischerei/fischereiabgabe.htm>

### Vereine können den Verband bei der Bearbeitung der Anträge unterstützen, wenn sie

- die Unterlagen pünktlich einreichen,
- ihrem FBM-Antrag die von der zuständigen oberen Fischereibehörde genehmigte Besatzvoranmeldung beifügen (Kopie reicht hier),
- ihren FBM-Antrag bei Abweichungen von der genehmigten Besatzmaßnahme um eine zusätzliche Stellungnahme/Befürwortung der zuständigen oberen Fischereibehörde ergänzen,
- ihrem FBM-Antrag wie von der Landwirtschaftskammer gefordert nur Originalrechnungen und original Kontoauszüge hinzufügen (LWK schickt diese Originale wieder an den Verein zurück!) und
- ihre Unternehmensnummer und die Unterschrift des Vereinsvertreters auf dem Antrag nicht vergessen.